



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 30/2025 vom 03.11.2025

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz	3
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	3
Stadt Diepholz	3
12. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Diepholz	3
3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Diepholz	4
Stadt Twistringen	5
Bauleitplanung der Stadt Twistringen - Bebauungsplan Nr. 26-(100/115) „Am Alten Kirchweg“ in der Ortschaft Scharrendorf Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	5
Bauleitplanung der Stadt Twistringen; 4. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Twistringen mit Anpassung der Darstellungen im Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) durch die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26- (100/35) „Obere Delme“ –Ortschaft Twistringen	6
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen	7
Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen	7
Gemeinde Asendorf	9
Jahresabschluss 2022	9
Samtgemeinde Schwaförden	9
1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2025	9
Gemeinde Neuenkirchen	11
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2025	11
Gemeinde Scholen	13
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2025	13
Gemeinde Schwaförden	15
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2025	15

Gemeinde Sudwalde	17
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2025	17
C Bekanntmachungen anderer Stellen	19
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	19
Unternehmensflurbereinigung Barenburg Landkreis Diepholz, Verfahrensnummer: 2368 Schlussfeststellung	19
Vereinfachte Flurbereinigung Ströhen-Nord Landkreis Diepholz, Verfahrensnummer: 2464 Schlussfeststellung	20
Flurbereinigung Delmetal Landkreis Diepholz, Verfahrensnummer: 2369 Schlussfeststellung...	21
Vereinfachte Flurbereinigung Warpe Landkreis Nienburg, Verfahrensnummer: 2366 Schlussfeststellung	22
Wegezwckverband Sitz Syke	23
Öffentliche Bekanntmachung – Jahresabschluss 2024 –	23

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Diepholz

12. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Diepholz

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 1, 2, 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 17.09.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 13 erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr beträgt 2,75 € je Kubikmeter.

Artikel 2

§ 20 erhält folgende Fassung:

Für die Entleerung der Hauskläranlagen, den Transport und die Aufbereitung des Abwassers und des Fäkalschlammes werden folgende Gebührensätze festgesetzt:

- | | |
|---|---------|
| a) Transportkosten und Behandlungskosten pro abgefahrener cbm Inhalt: | 27,90 € |
| b) | |
| c) Gebühren für eine vergebliche Fahrt: | 11,80 € |

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Die durch sie ersetzten Bestimmungen der Satzung vom 08.12.2022 treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Diepholz, den 17.09.2025

gez. Marré
Bürgermeister

(L.S.)

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Diepholz

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 1, 2, 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 17.09.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je angefangene 10 m² überbaute und befestigte Grundstücksfläche jährlich 3,49 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Die durch sie ersetzten Bestimmungen der Satzung vom 08.12.2022 treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Diepholz, den 17.09.2025

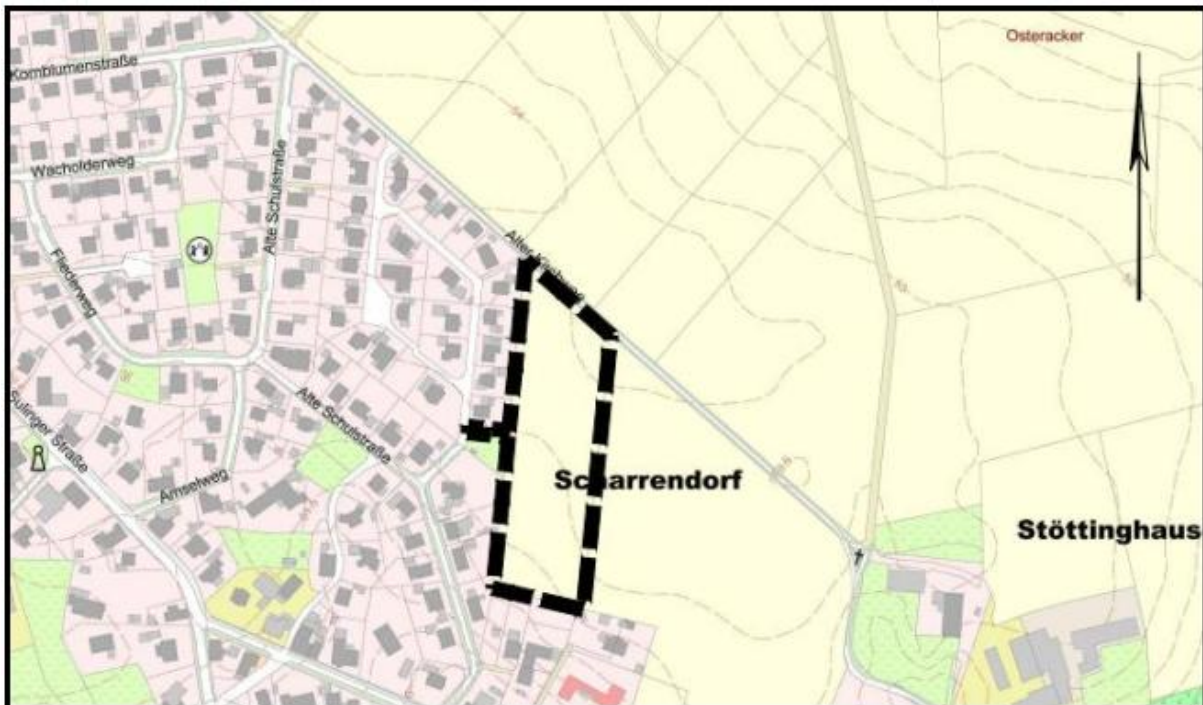
gez. Marré
Bürgermeister

(L.S.)

Stadt Twistringen

Bauleitplanung der Stadt Twistringen - Bebauungsplan Nr. 26-(100/115) „Am Alten Kirchweg“ in der Ortschaft Scharrendorf Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Twistringen hat in seiner Sitzung am 01.07.2025 den Bebauungsplan Nr. 26-(100/115) „Am Alten Kirchweg“ als Satzung gemäß § 10 BauGB mit Begründung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist gestrichelt schwarz umrandet im nachstehenden Kartenauszug dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 26-(100/115) „Am Alten Kirchweg“ in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 26-(100/115) „Am Alten Kirchweg“ mit Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung kann im Rathaus der Stadt Twistringen im Fachbereich III Stadtentwicklung, Bau und Ordnung, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen während der Dienststunden, sowie außerhalb dieser Zeiten nach besonderer Vereinbarung von jeder Person eingesehen werden. Über den Inhalt kann jede Person Auskunft verlangen.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Twistringen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

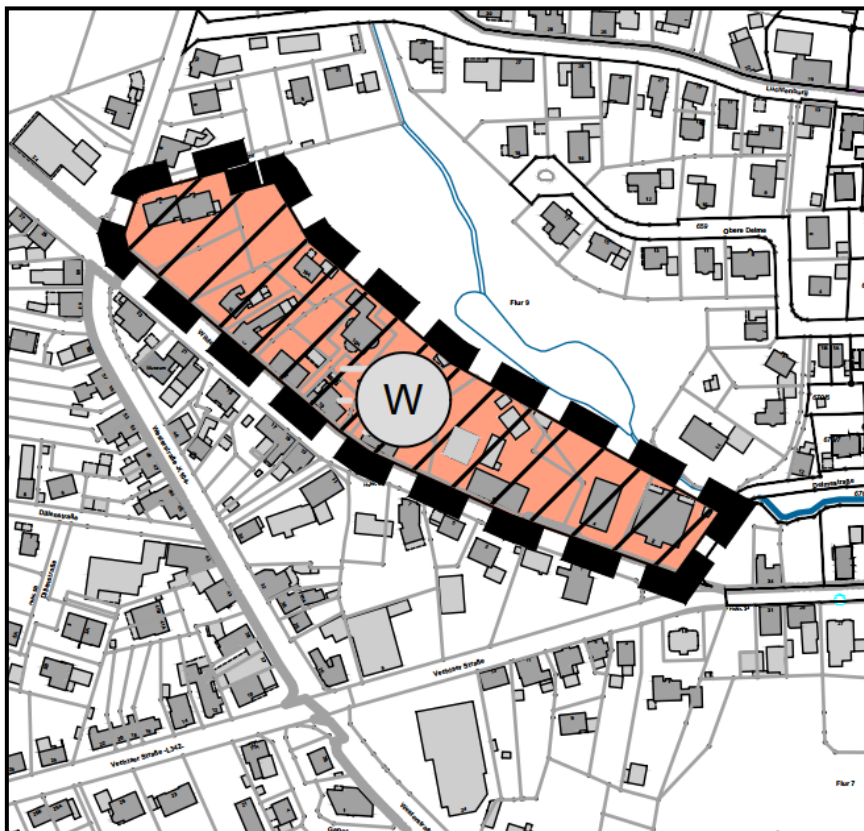
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Twistringen, den 23.10.2025
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Hüppe

**Bauleitplanung der Stadt Twistringen;
4. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Twistringen mit Anpassung der Darstellungen im Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) durch die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26-(100/35) „Obere Delme“ –Ortschaft Twistringen**

Der Rat der Stadt Twistringen hat am 01.07.2025 die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26-(100/35) „Obere Delme“ als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a aufgestellt. Mit Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt des Landkreises Diepholz am 01.10.2025 ist die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26-(100/35) „Obere Delme“ rechtsverbindlich geworden.

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst. Die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Twistringen von 1999 werden in den von der 4. Berichtigung überdeckten Bereichen aufgehoben. Anstelle der bisherigen Darstellung als gemischte Baufläche wird eine Wohnbaufläche dargestellt. Die Lage und Abgrenzung der 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist aus nachstehender Abbildung ersichtlich:



Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann im Rathaus der Stadt Twistringen im Fachbereich 3- Stadtentwicklung, Bau und Ordnung Zimmer 224, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen während der Dienststunden sowie außerhalb dieser Zeiten nach besonderer Vereinbarung eingesehen werden. Über den Inhalt kann jede Person Auskunft verlangen.

Twistringen, den 23. Oktober 2025
Stadt Twistringen
Der Bürgermeister
In Vertretung
Gez. Hüppe

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Aufgrund der §§ 8, 9 und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 20.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen ist nebenamtlich mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von fünfzehn Stunden tätig.
- (2) Der Samtgemeinderat beschließt über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Berufung endet ohne besonderen Beschluss mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses mit der Samtgemeinde.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Samtgemeindebürgermeisterin / dem Samtgemeindebürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht weisungsgebunden.
- (4) Ist die Gleichstellungsbeauftragte voraussichtlich länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres Amtes verhindert, soll der Samtgemeindeausschuss eine Vertreterin mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen. Die Amtszeit der Vertreterin endet mit dem Zeitpunkt, zu dem die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit wieder aufnimmt.

§ 2 Tätigkeit

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Sie wirkt nach den Maßgaben der §§ 3 und 4 der Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben. Die Gleichstellungsbeauftragte kann zur Verwirklichung der in Satz 1 genannten Zielsetzung Vorhaben und Maßnahmen anregen, die
 1. die Arbeitsbedingungen in der Verwaltung
 2. personellen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Kommune oder
 3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft

betreffen.

- (2) Der Samtgemeinderat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann dem Rat hierfür Vorschläge unterbreiten.

§ 3 Befugnisse

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Samtgemeinderates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Samtgemeinderates und der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften teilnehmen.
- (2) Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses oder der Fachausschüsse und Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gesetzt wird.
- (4) Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, einem Beschlussvorschlag des Samtgemeindeausschusses, so hat die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister den Samtgemeinderat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Dies gilt entsprechend für Beschlussvorschläge, die an den Samtgemeindeausschuss gerichtet sind.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG unterliegen.

§ 4 Beteiligungsrecht

- (1) Die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, die Akten der Samtgemeindeverwaltung einzusehen. Personalakten darf sie nur mit Zustimmung der betroffenen Beschäftigten einsehen.

§ 5 Öffentlichkeitsarbeit, Berichte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs informieren.
- (2) Die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister berichtet dem Rat gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten alle drei Jahre über die Maßnahmen, die die Kommune zur Umsetzung des Verfassungsauftrages aus Artikel 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen, durchgeführt hat, und über deren Auswirkungen.

7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 20.02.2025

Der Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Asendorf

Jahresabschluss 2022

Der Rat der Gemeinde Asendorf hat in seiner Sitzung am 30.09.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr 2022 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2022 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 219, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bruchhausen-Vilsen, den 23.10.2025

Der Gemeindedirektor
Bernd Bormann

Samtgemeinde Schwaförden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Schwaförden in der Sitzung am 24. September 2025 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festge- setzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	8.254.300	544.100	209.600	8.588.800
ordentliche Aufwendungen	8.388.200	483.800	253.700	8.618.300
außerordentliche Erträge	0	10.500	0	10.500
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.931.000	434.100	212.100	8.153.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.855.900	456.100	277.900	8.034.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	18.600	0	18.600
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.190.500	354.900	20.000	4.525.400
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.190.500	0	0	4.190.500
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	34.900	0	0	34.900
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	12.121.500	452.700	212.100	12.362.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	12.081.300	811.000	297.900	12.594.400

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Samtgemeindeumlage werden nicht geändert.

§ 6

§ 6 der Haushaltssatzung wird nicht verändert.

Schwaförden, den 24. September 2025

Samtgemeinde Schwaförden

gez. Denker

.....
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 20. Oktober 2025 – AZ.: V-30-320/2025/00008 - die genehmigungspflichtigen Teile der vorstehenden 1. Nachtragshaushaltssatzung aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 36, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 22.10.2025

Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Denker

Gemeinde Neuenkirchen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in der Sitzung am 10. September 2025 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festge- setzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.162.100	163.000	1.800	1.323.300
ordentliche Aufwendungen	744.600	135.100	17.000	862.700
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.129.700	163.000	1.800	1.290.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.091.800	36.000	17.000	1.110.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	75.000	4.500	0	79.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.129.700	163.000	1.800	1.290.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.166.800	40.500	17.000	1.190.300

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

§ 6 der Haushaltssatzung wird nicht verändert.

Neuenkirchen, den 10. September 2025

Gemeinde Neuenkirchen

gez. Meyer

gez. Denker

.....
Bürgermeister

.....
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 09. Oktober 2025 unter dem Aktenzeichen V-30-320/2025/00004 mitgeteilt, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2025 nicht beanstandet wird.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 36, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 20.10.2025

Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Scholen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Scholen in der Sitzung am 15. September 2025 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festge- setzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.325.900	14.400	134.900	1.205.400
ordentliche Aufwendungen	1.152.800	21.000	14.100	1.159.700
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.234.900	14.200	134.900	1.114.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.434.400	20.400	14.100	1.440.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	13.700	0	0	13.700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.234.900	14.200	134.900	1.114.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.448.100	20.400	14.100	1.454.400

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

§ 6 der Haushaltssatzung wird nicht verändert.

Scholen, den 15. September 2025

Gemeinde Scholen

gez. Schwenn

.....
Bürgermeister

gez. Denker

.....
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 09. Oktober 2025 unter dem Aktenzeichen V-30-320/2025/00005 mitgeteilt, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2025 nicht beanstandet wird.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 36, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 20.10.2025

Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Schwaförden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Schwaförden in der Sitzung am 17. September 2025 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festge- setzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	2.113.700	411.100	4.900	2.519.900
ordentliche Aufwendungen	2.313.500	136.900	4.800	2.445.600
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.062.400	409.800	4.900	2.467.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.482.700	130.900	4.300	2.609.300
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	10.000	0	10.000	0
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	201.600	44.000	10.000	235.600
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	2.072.400	409.800	14.900	2.467.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.684.300	174.900	14.300	2.844.900

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

§ 6 der Haushaltssatzung wird nicht verändert.

Schwaförden, den 17. September 2025

Gemeinde Schwaförden

gez. Göbberd

gez. Denker

.....
Bürgermeister

.....
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 10. Oktober 2025 unter dem Aktenzeichen V-30-320/2025/00006 mitgeteilt, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2025 nicht beanstandet wird.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 36, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 20.10.2025

Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Sudwalde

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Sudwalde in der Sitzung am 18. September 2025 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festge- setzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.049.500	167.700	800	1.216.400
ordentliche Aufwendungen	888.800	120.900	200	1.009.500
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.016.400	167.700	800	1.183.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.019.000	122.900	200	1.141.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	14.000	20.200	0	34.200
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	232.800	223.400	0	456.200
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.030.400	187.900	800	1.217.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.251.800	346.300	200	1.597.900

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

§ 6 der Haushaltssatzung wird nicht verändert.

Sudwalde, den 18. September 2025

Gemeinde Sudwalde

gez. Klusmann

gez. Denker

.....
Bürgermeister

.....
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 10. Oktober 2025 unter dem Aktenzeichen V-30-320/2025/00007 mitgeteilt, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2025 nicht beanstandet wird.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 36, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 20.10.2025

Der Gemeindedirektor
gez. Denker

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen
-Flurbereinigungsbehörde-
Galtener Str. 16
27232 Sulingen

Sulingen, den 14.10.2025

Unternehmensflurbereinigung Barenburg Landkreis Diepholz, Verfahrensnummer: 2368

Schlussfeststellung

Die **Unternehmensflurbereinigung Barenburg** wird hiermit nach § 149 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), abgeschlossen:

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist durch die Ausführungsanordnung vom 01.07.2022 bewirkt und den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die in der Unternehmensflurbereinigung Barenburg hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der Unternehmensflurbereinigung Barenburg sind abgeschlossen. Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft wird die Unternehmensflurbereinigung Barenburg beendet. Damit erlischt die Teilnehmergeinschaft.

Die Unterlagen zur Berichtigung der öffentlichen Bücher wurden an die dafür zuständigen Behörden abgegeben. Das Liegenschaftskataster wurde berichtigt.

Gegenseitige Verpflichtungen, Ansprüche und sonstige Angelegenheiten zwischen den Teilnehmern, der Teilnehmergeinschaft sowie dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser - Geschäftsstelle Sulingen - als Flurbereinigungsbehörde bestehen nicht mehr.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim oder beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter: <http://www.arl-lw.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen Sie dann in der Menü-leiste „Aktuelles“ dem Pfad „Bekanntmachungen“.

Im Auftrage

i. O. g.
Brecht

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen
-Flurbereinigungsbehörde-
Galtener Str. 16
27232 Sulingen

Sulingen, den 14.10.2025

Vereinfachte Flurbereinigung Ströhen-Nord
Landkreis Diepholz, Verfahrensnummer: 2464

Schlussfeststellung

Die **Vereinfachte Flurbereinigung Ströhen-Nord** wird hiermit nach § 149 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geän-dert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), abgeschlossen:

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist durch die Ausführungsanordnung vom 03.08.2023 bewirkt und den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die in der Vereinfachten Flurbereinigung Ströhen-Nord hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Ströhen-Nord sind ab-geschlossen. Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergemein-schaft wird die Vereinfachte Flurbereinigung Ströhen-Nord beendet. Damit erlischt die Teilnehmerge-meinschaft.

Die Unterlagen zur Berichtigung der öffentlichen Bücher wurden an die dafür zuständigen Behörden abgegeben. Das Liegenschaftskataster wurde berichtigt.

Gegenseitige Verpflichtungen, Ansprüche und sonstige Angelegenheiten zwischen den Teilnehmern, der Teilnehmergeinschaft sowie dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser - Ge-schäftsstelle Sulingen - als Flurbereinigungsbehörde bestehen nicht mehr.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regiona-le Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim oder beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter: <http://www.arl-lw.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen Sie dann in der Menü-leiste „Aktuel-les“ dem Pfad „Bekanntmachungen“.

Im Auftrage

i. O. g.
Brecht

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen
-Flurbereinigungsbehörde-
Galtener Str. 16
27232 Sulingen

Sulingen, den 27.10.2025

Flurbereinigung Delmetal
Landkreis Diepholz, Verfahrensnummer: 2369

Schlussfeststellung

Die **Flurbereinigung Delmetal** wird hiermit nach § 149 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), abgeschlossen:

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist durch die Ausführungsanordnung vom **18.10.2023** bewirkt und den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die in der Flurbereinigung Delmetal hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Delmetal sind abgeschlossen. Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft wird die Flurbereinigung Delmetal beendet. Damit erlischt die Teilnehmergeinschaft.

Die Unterlagen zur Berichtigung der öffentlichen Bücher wurden an die dafür zuständigen Behörden abgegeben. Das Liegenschaftskataster wurde berichtigt.

Gegenseitige Verpflichtungen, Ansprüche und sonstige Angelegenheiten zwischen den Teilnehmern, der Teilnehmergeinschaft sowie dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser - Geschäftsstelle Sulingen - als Flurbereinigungsbehörde bestehen nicht mehr.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim oder beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter: <http://www.arl-lw.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen Sie dann in der Menü-leiste „Aktuelles“ dem Pfad „Bekanntmachungen“.

Im Auftrage

Burk

L.S.

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen
-Flurbereinigungsbehörde-
Galtener Str. 16
27232 Sulingen

Sulingen, den 27.10.2025

Vereinfachte Flurbereinigung Warpe
Landkreis Nienburg, Verfahrensnummer: 2366

Schlussfeststellung

Die **Vereinfachte Flurbereinigung Warpe** wird hiermit nach § 149 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), abgeschlossen:

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist durch die Vorzeitige Ausführungsanordnung vom **13.01.2022** bewirkt und den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die in der Vereinfachten Flurbereinigung Warpe hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Warpe sind abgeschlossen. Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft wird die Vereinfachte Flurbereinigung Warpe beendet. Damit erlischt die Teilnehmergeinschaft.

Die Unterlagen zur Berichtigung der öffentlichen Bücher wurden an die dafür zuständigen Behörden abgegeben. Das Liegenschaftskataster wurde berichtigt.

Gegenseitige Verpflichtungen, Ansprüche und sonstige Angelegenheiten zwischen den Teilnehmern, der Teilnehmergeinschaft sowie dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser - Geschäftsstelle Sulingen - als Flurbereinigungsbehörde bestehen nicht mehr.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim oder beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter: <http://www.arl-lw.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen Sie dann in der Menü-leiste „Aktuelles“ dem Pfad „Bekanntmachungen“.

Im Auftrage

Burk

L.S.

Wegezweckverband Sitz Syke

Öffentliche Bekanntmachung – Jahresabschluss 2024 –

Die Ausschuss- und Verbandsversammlung des Wegezweckverbandes Sitz Syke haben in Ihren Sitzungen am 28.10.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen und dem Geschäftsführer sowie dem Verbandsvorsitzenden die Entlastung erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss sowie die Entlastungen öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht der Kommuna Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft liegen vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme beim Wegezweckverband Sitz Syke, Hermannstr. 15, 28857 Syke, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Syke, den 29.10.2025

gez. Torsten Bachmann
Geschäftsführer